



STATUTEN BERGCLUB ZÜRI

Art. 1:	Name und Sitz.....	2
Art. 2:	Zweck	2
Art. 3:	Mitgliedschaft	2
Art. 4:	Beitritt, Austritt, Ausschluss	2
Art. 5:	Beitrag	3
Art. 6:	Vereinsvermögen	4
Art. 7:	Vereinsjahr.....	4
Art. 8:	Vereinsorgane	4
Art. 9:	Generalversammlung.....	5
Art. 10:	Vorstand.....	6
Art. 11:	Tourenkommission	7
Art. 12:	Rechnungspüfungskommission.....	7
Art. 13:	Auflösung des Vereins.....	8
Art. 14:	Inkraftsetzung der Statuten	8
	Bergclub Züri.....	8

Art. 1: Name und Sitz

Der Bergclub Züri ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2: Zweck

Der Bergclub Züri ist ein Bergsport- und Wanderverein. Er organisiert vor allem bergsportliche, aber auch gesellschaftliche und kulturelle Anlässe. Die Anlässe werden geprägt von Kameradschaft, Hilfsbereitschaft und einem verantwortungsvollen Umgang mit der Natur. Die geistige Basis sind christliche Ethik und religiöse Toleranz.

Art. 3: Mitgliedschaft

Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben, können Mitglieder werden.

Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Freimitgliedern.

Mitglieder können sich über den Bergclub Züri dem Schweizerischen Ski-Verband (SwissSki) anschliessen. Der Bergclub Züri anerkennt dessen Statuten.

Art. 4: Beitritt, Austritt, Ausschluss

a) Beitritt

Der Beitritt zum Bergclub Züri erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme. Er kann sie ohne Angabe von Gründen verweigern. Der Entscheid wird dem Bewerber¹ schriftlich mitgeteilt.

Die Aufnahme neuer Mitglieder wird im Monatsprogramm veröffentlicht.

b) Austritt

Der Austritt aus dem Bergclub Züri kann jederzeit erklärt werden. Der Jahresbeitrag ist jedoch für das laufende Vereinsjahr zu entrichten. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

¹ Wo die männliche Form (zum Beispiel Präsident, Tourenobmann, Kassier usw.) verwendet wird, ist sinngemäss immer auch die weibliche Form gemeint.

c) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen, wenn folgende Gründe gegeben sind:

- wenn ein Mitglied der Kameradschaft, der Gemeinschaft oder dem Ansehen des Vereins schadet.
- wenn ein Mitglied den Statuten, Reglementen oder Anordnungen des Vorstandes oder seiner Subkommissionen zuwiderhandelt oder diese sabotiert.
- wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht entrichtet.
- wenn andere Gründe wichtiger Natur vorliegen.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Der Rekurs ist schriftlich und begründet mindestens 6 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand zuhänden der Generalversammlung einzureichen.

Art. 5: Beitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages bestimmt die Generalversammlung.

- Aktivmitglieder zahlen einen Beitrag.
- Sind beide Ehepartner Mitglied des Bergclub Züri, zahlen sie einen Ehepaarbeitrag.
- Vorstands- und Tourenkommissionsmitglieder sowie deren Ehepartner zahlen keinen Beitrag.
- Ehren- und Freimitglieder sowie deren Ehepartner sind beitragsfrei.
- Die über den Bergclub Züri eingeschriebenen SwissSki- Mitglieder zahlen die entsprechenden Beiträge an den Bergclub Züri.

Die Mitglieder können zu keinen darüber hinausgehenden Leistungen verpflichtet werden. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6: Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird gebildet durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) freiwillige Beiträge, Spenden usw.
- c) Subventionen
- d) allfällige Reinerträge aus Veranstaltungen
- e) Erträge aus Vermögenswerten aller Art
- f) Fonds, wie z.B. Materialfonds, Kranzfonds usw.
(Beschluss durch GV)

Am Ende eines Vereinsjahres ist vom Kassier eine Rechnung über Einnahmen und Ausgaben sowie eine Vermögensrechnung zu erstellen. Die Fondsrechnungen sind gesondert zu führen.

Art. 7: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr erstreckt sich vom 1. September bis 31. August.

Art. 8: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Tourenkommission
- d) die Rechnungsprüfungskommission

Kompetenzen und Aufgaben der Organe werden durch diese Statuten bestimmt.

Art. 9: Generalversammlung

Die Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Mitglieder und ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Befugnisse sind:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und des Tourenobmannes
- b) Abnahme des Rechnungsberichtes und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- c) Décharge- Erteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgetvorschlages sowie Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl des Präsidenten, des Tourenobmannes, der übrigen Vorstands- und Tourenkommissions-Mitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
- f) Änderung der Statuten
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über finanzielle Transaktionen, die den üblichen Geschäftsverkehr des Vereins übersteigen, wie Neugründung von Fonds usw.
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Generalversammlung findet jedes Jahr spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens zehn Tage vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der Traktanden sowie des Wortlautes allfälliger Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder. Die letzteren haben Statutenänderungs- oder sonstige wichtige Anträge bis spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einzureichen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Ein entsprechender Antrag ist dem Vorstand schriftlich einzureichen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände. Die verlangte ausserordentliche Generalversammlung hat innerhalb von drei Monaten stattzufinden.

Art. 10: Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Mitglieder.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Geschäftsführung des Vereins
- b) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- c) Genehmigung von Reglementen
- d) Durchführung beschlossener Veranstaltungen
- e) Aufsicht über die Tourenkommission und allfällige Subkommissionen
- f) Vertretung des Vereins nach aussen

Der Vorstand ist befugt

- bestimmte Aufgaben an einzelne oder mehrere Mitglieder des Vereins zu delegieren, z.B. bilden von Subkommissionen.
- Freimitglieder zu ernennen.
- über einmalige Ausgaben, deren Höchstbetrag von der Generalversammlung festgelegt wird, Beschluss zu fassen.

Präsident, Vizepräsident und Kassier haben Einzelunterschrift. Die übrigen Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Die Verhandlungen des Vorstandes unterliegen der Schweigepflicht gegenüber einzelnen Mitgliedern oder Dritten.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer eines Jahres gewählt.

Art. 11: Tourenkommission

Die Tourenkommission besteht aus dem Tourenobmann und 6 bis 8 weiteren Mitgliedern.

Die Aufgaben der Tourenkommission sind:

- Planung eines ausgewogenen Angebotes von Touren, Wanderungen und weiteren Anlässen im Sinne von Art. 2
- Beurteilung und Einstufung von Touren nach Schwierigkeitsgrad
- Beurteilung der Eignung und der Kenntnisse der Tourenleiter für die vorgeschlagenen Touren
- Beschaffung, Verwaltung und Wartung des vereinseigenen Materials
- Erstellen der Anträge an Verbände und Behörden für den Erhalt von Subventionen und Beiträgen

Die Tourenkommissionsmitglieder werden für die Dauer eines Jahres gewählt.

Art. 12: Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2-3 Rechnungsrevisoren.

Die Aufgaben der Revisoren sind:

- die Vereinsrechnung jährlich zu prüfen, der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
- Zu diesem Zweck können die Revisoren Einsicht in alle Originale der Bücher, Akten, Protokolle und Belege des Vereins nehmen.
- Die Revisoren erstatten dem Vorstand spätestens dreissig Tage vor der Generalversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis.

Die Rechnungsrevisoren werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Ein Revisor kann höchstens fünf Mal revidieren. Nach einem Unterbruch von drei Jahren ist eine Wiederwahl möglich.

Art. 13: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit zwei Drittel Stimmen der anwesenden Mitglieder von einer Generalversammlung beschlossen werden. Die gesetzlichen Auflösungsgründe (Art. 77 ZGB) bleiben vorbehalten. Der Vorstand oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, ein Ausschuss der noch verbleibenden Mitglieder führt die Liquidation des Vereins durch. Die Generalversammlung bestimmt über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens.

Art. 14: Inkraftsetzung der Statuten

Die Statuten treten am 1. Januar 2011 in Kraft, nachdem sie von der ordentlichen Generalversammlung vom 12. November 2010 angenommen worden sind. Sie ersetzen alle früheren Satzungen.

Bergclub Züri

Gründungsjahr: 1942 unter dem Namen
Katholische Tourengesellschaft Zürich
(KATOURG Zürich)

Statutenrevisionen: 29. Juni 1946
23. Mai 1975
25. November 1982
19. November 1993
21. Juni 1999 (Namensänderung)
12. November 2010

Zürich, den 12. November 2010

Präsident: Theres Riedlinger
Aktuar: Hans Giezendanner